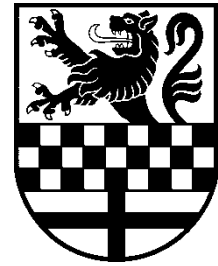


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.01.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
15.12.2022	Märkischer Kreis	Termine der Jägerprüfung 2023	3
20.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ in Menden (Sauerland)	5
20.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2022	7
02.01.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	9
19.12.2022	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2021	10
19.12.2022	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	9. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006	15
19.12.2022	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	17
08.12.2022	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 hier:Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	17
08.12.2022	Stadt Plettenberg	16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße hier:Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	19
30.12.2022	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.01.2023	21

28.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses	22
08.12.2022	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	23

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Termine der Jägerprüfung 2023

Der Märkische Kreis - Untere Jagdbehörde - führt die Jägerprüfung 2023 wie folgt durch:

Vor dem Prüfungsausschuss I in Lüdenscheid:

Schriftliche Prüfung:

Montag, 24. April 2023, Beginn 15:00 Uhr

Kreishaus Lüdenscheid, Raum 136/ Großer Sitzungssaal, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

Schießprüfung:

Dienstag, 25. April 2023, Beginn 09:00 Uhr

Schießstand „Breddershaus“, Lüdenscheid

Mündlich-Praktische Prüfung:

Mittwoch, 26. April bis Freitag, 28. April 2023, Beginn jeweils 08:00 Uhr

Kreishaus Lüdenscheid, Raum 456, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

Vor dem Prüfungsausschuss II in Iserlohn:

Schriftliche Prüfung:

Montag, 24. April 2023, Beginn 15:00 Uhr

Kreishaus Iserlohn, Großer Sitzungssaal, Friedrichstraße 70, 58636 Iserlohn

Schießprüfung:

Dienstag, 25. April 2023, Beginn 09:00 Uhr

Schießstand „Hexenteich“, Menden

Mündlich-Praktische Prüfung:

Mittwoch, 26. April bis Freitag, 28. April 2023, Beginn jeweils 08:00 Uhr

Kreishaus Iserlohn, Großer Sitzungssaal, Friedrichstraße 70, 58636 Iserlohn

Über die Zuordnung zu den Prüfungsausschüssen werden die Teilnehmer in einem separaten Zulassungsbescheid informiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Jägerprüfung zu den geplanten Prüfungsterminen von der dann bestehenden Situation abhängig ist. Eine gegebenenfalls notwendige Verschiebung oder eine Absage wird bekannt gegeben.

Lüdenscheid, 15.12.2022

Märkischer Kreis

Der Landrat

-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Klein', written over the text 'Im Auftrag'.

Klein



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

Bekanntmachung

Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ in Menden (Sauerland)

I.

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/319) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ [...] als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- und des § 89 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

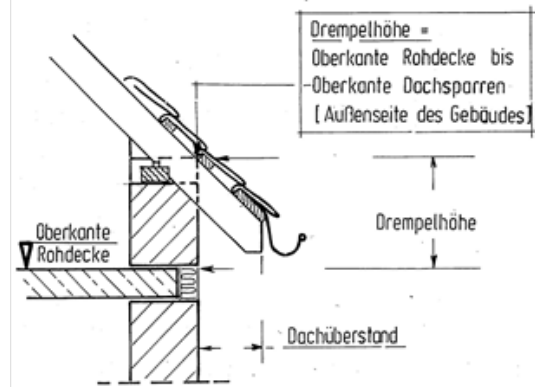
§ 2

Dachgestaltung

(1) Zulässige Dachformen sind alle geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

(2) Dremmel (Kniestöcke) in Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

System - Skizze für Definition > Dremmel <



(3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhäushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

(4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.

(5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).

(6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Solar- oder Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

§ 3

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassade- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

§ 4

Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d. h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

§ 5

Einfriedungen

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt. Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

§ 6

Abstände vor Garagen und Carports

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen und privaten Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 7

Anzahl der Stellplätze

Je Wohnbaugrundstück sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen kann als Stellplatz mitgezählt werden. Parken auf der privaten Verkehrsfläche, die der Erschließung der Baugrundstücke dient, ist nicht erlaubt.

§ 8

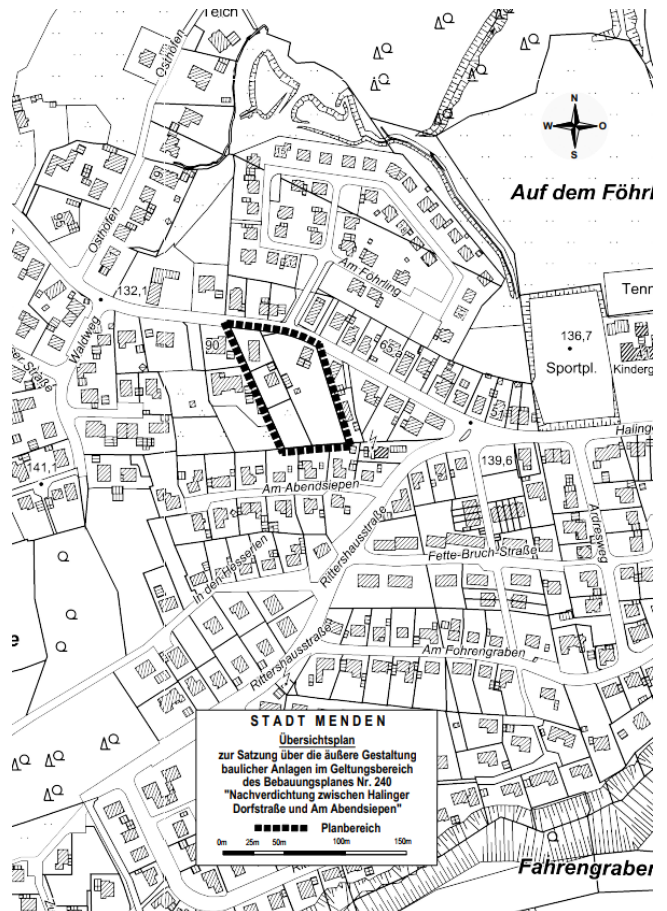
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



II.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III.
Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung
zwischen Halinger Dorfstraße und
Am Abendsiepen“ in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 20.12.2022**

**I.
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

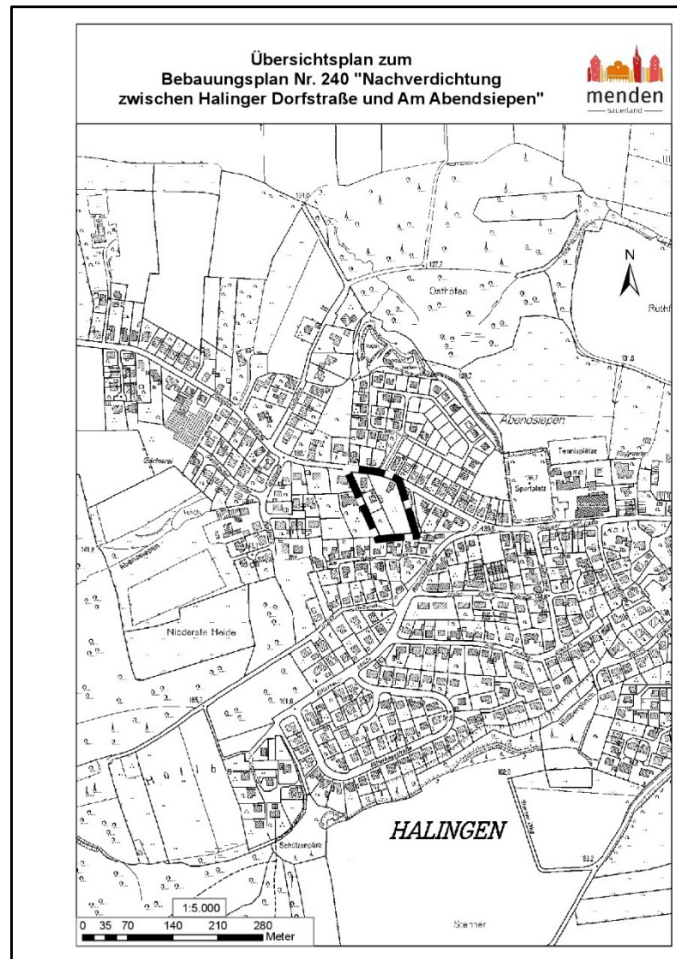
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/318) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung [...]. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene> eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 20.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Januar 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Januar 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
zum 31.12.2021**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDAUDIT GmbH, Solingen, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 161.744,51 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2021 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.847.298,43 EUR festgestellt.
4. Dem Verbandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2021 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich- Ebert- Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 19.12.2022

Olaf Stelse
Verbandsvorsteher

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2021

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2021
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.186,83	3.340,67
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen		
1.2.1.2 Ackerland		
1.2.1.3 Wald, Forsten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen		
1.2.2.2 Schulen		
1.2.2.3 Wohnbauten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		
1.2.3.3 Gleisanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.540,79	47.312,65
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
	55.540,79	47.312,65
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2 Beteiligungen		
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	43.119,92	51.168,32
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen		
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen		
1.3.8 Sonstige Ausleihungen		
	43.119,92	51.168,32
	103.847,54	101.821,64
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren		
2.2.1.2 Beiträge		
2.2.1.3 Steuern		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	88.738,67	107.994,75
2.2.1. Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen)	1.202.657,70	1.364.402,21
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	118,19	9.232,88
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
	1.291.514,56	1.481.629,84
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	271.772,95	259.606,04
3. Rechnungsabgrenzungsposten	6.087,50	4.240,91
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	1.673.222,55	1.847.298,43

VHS-Zweckverband Volmetal Schlussbilanz zum 31.12.2021

	31.12.2020	PASSIVA
	€	31.12.2021
		€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage		
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 Zuwendungen	29.132,95	34.408,85
2.2 Beiträge		
2.3 Gebührenaussgleich		
2.4 Sonstige Sonderposten		
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	1.508.552,00	1.678.378,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	74.218,36	81.978,29
	1.582.770,36	1.760.356,29
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.378,24	45.238,32
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.642,89	4.746,97
4.7 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	40.021,13	49.985,29
5. Rechnungsabgrenzungsposten	21.298,11	2.548,00
	1.673.222,55	1.847.298,43

VHS Volmetal

Ergebnisrechnung

(mit Ausweis Verlustübernahme)

Kernhaushalt		Ergebnisrechnung					2021	
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2020	Ansatz Rechnungsjahr 2021	Ermächtigungs- übertragungen 2020	Ergebnis Rechnungsjahr 2021	Vergleich Ansatz/Ist 2021		
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	420.712,16	430.600,00	0,00	430.626,40	26,40		
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	142.476,57	250.000,00	0,00	92.013,03	- 157.986,97		
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.723,75	16.000,00	0,00	3.005,80	- 12.994,20		
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	293.197,76	270.000,00	0,00	319.831,33	49.831,33		
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	11.466,78	30.100,00	0,00	9.196,23	- 20.903,77		
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10 =	Ordentliche Erträge	870.577,02	996.700,00	0,00	854.672,79	- 142.027,21		
11 -	Personalaufwendungen	424.245,54	473.500,00	0,00	573.961,39	100.461,39		
12 -	Versorgungsaufwendungen	83.188,47	87.000,00	0,00	87.010,96	10,96		
13 -	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	294.991,24	424.100,00	0,00	251.990,24	- 172.109,76		
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	14.710,59	15.700,00	0,00	12.025,90	- 3.674,10		
15 -	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.574,12	115.600,00	0,00	91.457,20	- 24.142,80		
17 =	Ordentliche Aufwendungen	917.709,96	1.115.900,00	0,00	1.016.445,69	- 99.454,31		
18 =	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Zeilen 10 und 17)	- 47.132,94	- 119.200,00	0,00	- 161.772,90	- 42.572,90		
19 +	Finanzerträge	27,64	100,00	0,00	28,39	- 71,61		
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	27,64	100,00	0,00	28,39	-71,61		
22 =	Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	- 47.105,30	-119.100,00	0,00	- 161.744,51	- 42.644,51		
23 +	Außerordentliche Erträge	2.936,38	0,00	0,00	0,00	0,00		
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
25 =	Außerordentliches Ergebnis	2.936,38	0,00	0,00	0,00	0,00		
26 =	vorläufiges Jahresergebnis	- 44.168,92	- 119.100,00	0,00	- 161.744,51	- 42.644,51		
27+	Ertrag aufgrund Verlustübernahme	44.168,92	119.100,00	0,00	161.744,51	42.644,51		
28 -	Aufwand aufgrund Gewinnabführung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
29	Teilergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
30	Verr. Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
31	Jahresergebnis endgültig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Gesamtfinanzhaushalt

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2020 EUR 1	Fortgeschriebene r Ansatz 2021 EUR 2	Ermächtigungs- übertragungen 2020 EUR 3	Ist-Ergebnis 2021 EUR 4	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) EUR 5	Ermächtigungs- übertragungen 2022 EUR 6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	420.712,16	430.600,00	0,00	430.626,40	-26,40	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	144.313,06	250.000,00	0,00	75.901,60	174.098,40	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.723,75	16.000,00	0,00	3.005,80	12.994,20	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	321.226,58	270.000,00	0,00	281.617,89	-11.617,89	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	7.218,34	5.600,00	0,00	4.025,97	1.574,03	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	27,64	100,00	0,00	28,39	71,61	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.221,53	972.300,00	0,00	795.206,05	177.093,95	0,00
10	- Personalauszahlungen	-360.566,28	-393.800,00	0,00	-380.637,67	-13.162,33	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-84.375,64	-87.000,00	0,00	-87.010,96	10,96	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-317.752,42	-427.700,00	0,00	-255.225,88	-172.474,12	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferausszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-99.016,30	-115.600,00	0,00	-84.498,45	-31.101,55	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-861.710,64	-1.024.100,00	0,00	-807.372,96	-216.727,04	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	34.510,89	-51.800,00	0,00	-12.166,91	-39.633,09	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	15.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-9.508,92	-5.000,00	0,00	-1.951,60	-3.048,40	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-5.491,08	-5.000,00	0,00	-8.048,40	3.048,40	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.000,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 + 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 + 31)	34.510,89	-51.800,00	0,00	-12.166,91	-39.633,09	0,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32+ 37)	34.510,89	-51.800,00	0,00	-12.166,91	-39.633,09	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	237.262,06	-102.761,86	0,00	271.772,95	-374.534,81	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	271.772,95	-154.561,86	0,00	259.606,04	-414.167,90	0,00

Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

**9. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des
Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006**

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV.NRW. S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebührenpflicht

(2) Gebühren werden wie folgt pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhoben:

1. für Lehrveranstaltungen im Bereich	
a) der politischen und kulturellen Bildung	2,10 €
b) der Familienbildung und Pädagogik	2,10 €
c) Deutsch und Deutsch als Fremdsprache	2,20 €
d) Integrationskurse	4,50 €
e) Fremdsprachen	2,20 €
f) der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung	2,30 €
g) der abschlussbezogenen Zertifikatskurse	2,30 €
h) der Gesundheitsbildung	2,30 €
i) Kreativkurse	2,30 €

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Kurs und Teilnehmer erhoben. Für Studienreisen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% des Reisepreises erhoben.

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.08.2023 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 19.12.2022

Olaf Stelse
Verbandsvorsteher



**Stadt Kierspe
Amtliche Bekanntmachung**

**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes
Ratsmitglied**

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Frau Samantha Witt, hat Ihren Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung zum 31.12.2022 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

**Herr Albert Nedosyp, wohnhaft in
58566 Kierspe, Anni-Wienbruch-Weg 9a**

ab 01.01.2023 in den Rat der Stadt Kierspe nachrückt.

Herr Nedosyp hat mit Erklärung vom 15.12.2022, eingegangen am 19.12.2022, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 19.12.2022

Olaf Stelse
Wahlleiter



**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

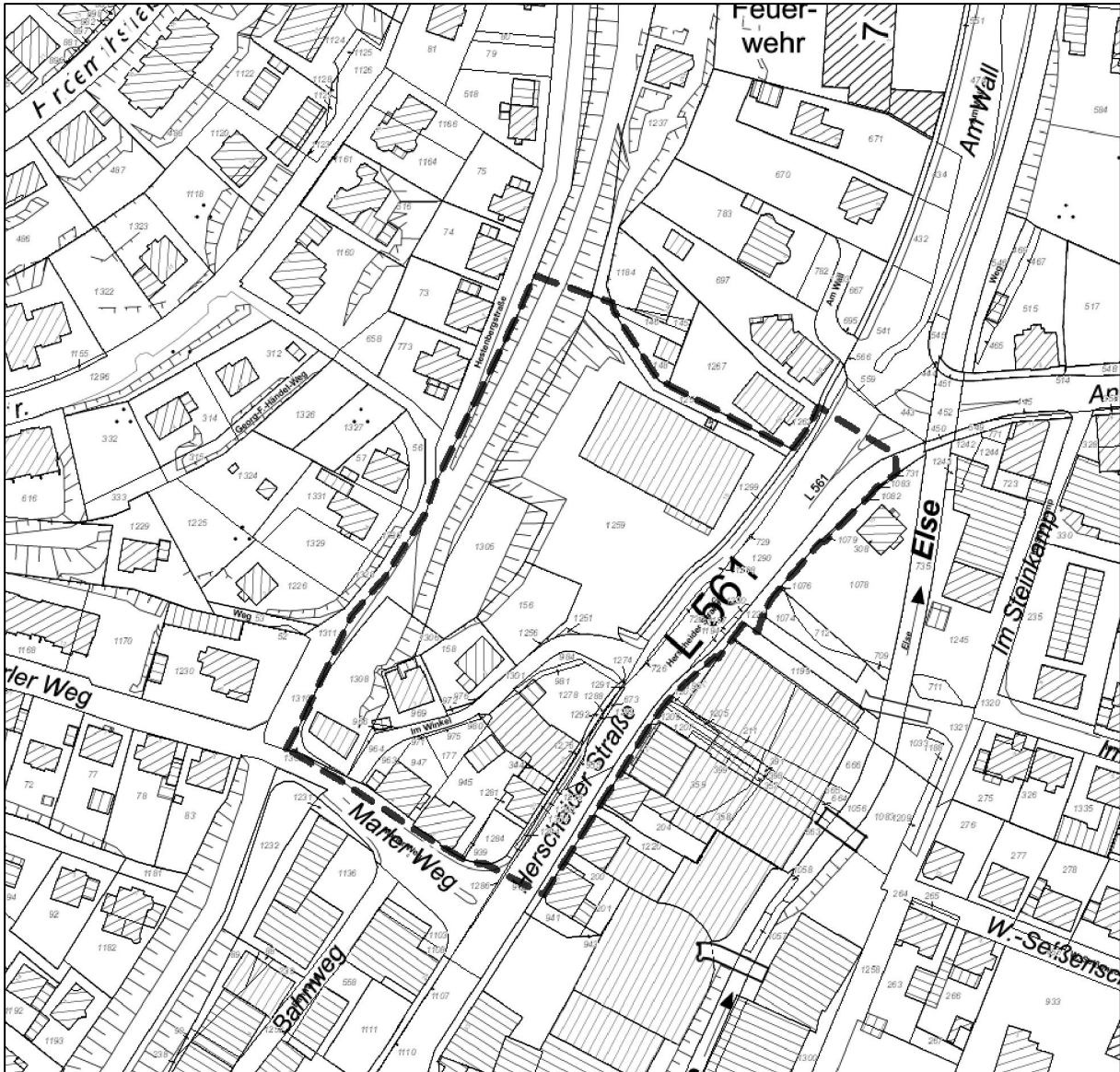
**Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt
Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21**
hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 gefasst und beschlossen die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche von 250 m² auf 1.050 m². Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

12.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter s.steinmann@plettenberg.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße

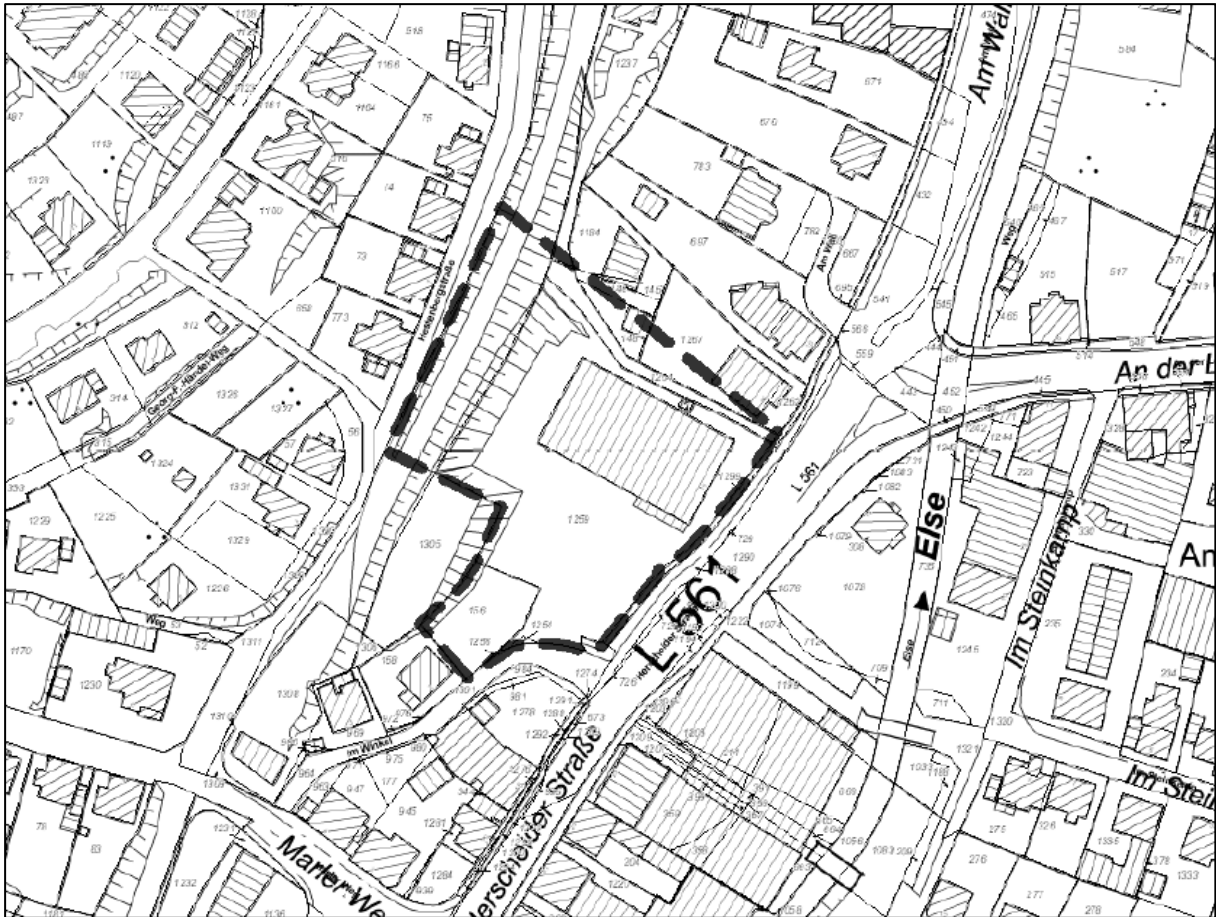
hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße gefasst und beschlossen die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche von 250 m² auf 1.050 m². Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Lageplan: Geltungsbereich der FNP-Änd.; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

12.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter s.steinmann@plettenberg.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 30.12.2022

**Einladung
zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 10.01.2023 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

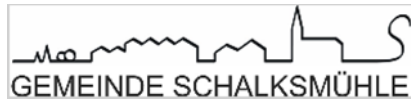
I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Tiefbauprogramm 2023
- Punkt 4: Hochbauprogramm 2023
- Punkt 5: Haushaltsplanentwurf für das Jugendamt 2023
- Punkt 6: Stellenplan 2023
- Punkt 7: Änderung des Stellenplanes 2023
- Punkt 8: Städtischer Haushalt 2023
- Punkt 9: Antrag der FDP-Fraktion zur Verbesserung der Förderung in Bezug auf Straßenausbaubeiträge der Stadt Plettenberg nach §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 28.11.2022
- Punkt 10: Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettlaufsteuer in der Stadt Plettenberg (Wettbürosteuersatzung) vom 02.05.2018
- Punkt 11: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG
- Punkt 12: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12.1: Anfragen der SPD-Fraktion: "Kita-Plätze in Plettenberg"
- Punkt 13: Verschiedenes
- Punkt 14: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 15: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 16: Personalangelegenheiten
- Punkt 17: Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
- Punkt 18: Steuerangelegenheiten
- Punkt 19: Bustransfer Kita Himmelmert und Kita Holthausen
- Punkt 20: Wachschatz Flüchtlingsunterkunft Ohler Str. 100 - Vertragsangelegenheiten
- Punkt 21: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 22: Verschiedenes
- Punkt 23: Veröffentlichungen

gez. Schulte



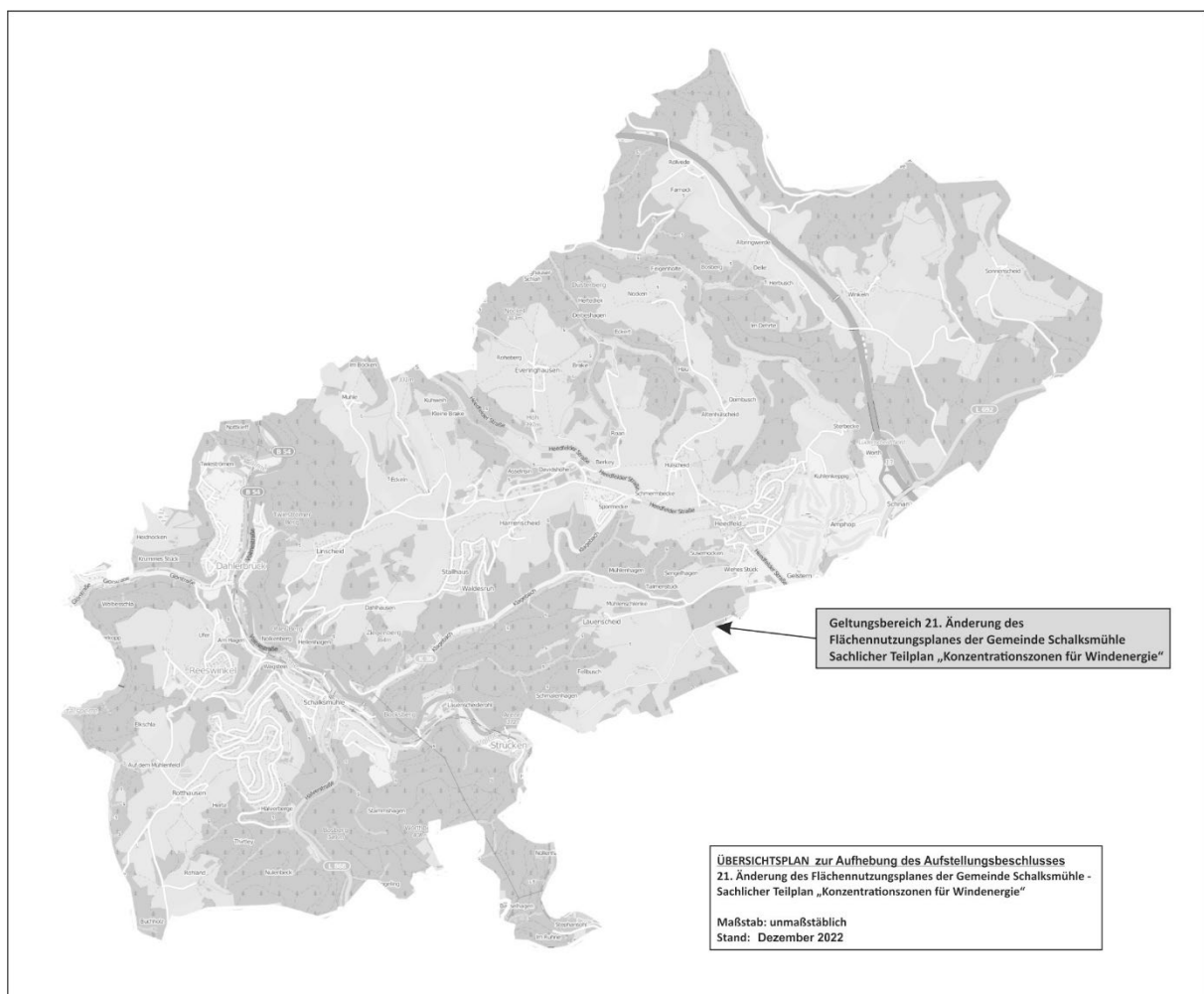
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m. W. v. 13.10.2022 beschlossen, den vom Rat der Gemeinde Schalksmühle am 22.06.2020 gefassten Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle - Sachlicher Teilplan „Konzentrationszonen für Windenergie“ aufzuheben.

Die öffentliche Bekanntmachung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2020. Die Grenze des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan ist im Übersichtsplan dargestellt.

Schalksmühle, den 28.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Voss



Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 06.12.2022 beschlossen, die Straße Eschensiedlung wie nachfolgend dargestellt für den öffentlichen Verkehr förmlich zu widmen:

Straßengruppe: Gemeindestraße
Widmungsinhalt: zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Gewidmet werden soll die in dem folgenden Lageplan markierte Anlage:



Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben. Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Widmung und die Begründung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 232, 58840 Plettenberg, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 08.12.2022

gez. Schulte, Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.